



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes

Federführend ist das Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Sparkassengesetzes

A. Problem

Die schleswig-holsteinischen Sparkassen mussten in der vergangenen Zeit erhebliche Belastungen tragen und stehen vor weiteren wesentlichen Herausforderungen:

- Die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank drückt auf die Ertragslage aller Kreditinstitute, die – wie die Sparkassen und Genossenschaften – in starkem Maße das Einlagegeschäft betreiben.
- Die Wettbewerbssituation im Kreditwesen hat sich in den letzten Jahren beispielsweise durch Angebote im Internet verschärft.
- Wertberichtigungen auf Beteiligungen belasten die Ertragslage.
- Gleichzeitig ergeben sich durch die Umsetzung von Basel III höhere Kapitalanforderungen.

B. Lösung

Nachdem durch die Änderung des Sparkassengesetzes (SpkG) vom 31. Januar 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 50) das Risiko einer Privatisierung von öffentlich-rechtlichen Sparkassen beseitigt worden ist, soll der Kreis derjenigen, die sich am Stammkapital öffentlich-rechtlicher Sparkassen beteiligen können, erweitert werden. Dem Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein soll ermöglicht werden, sich am Stammkapital zu beteiligen, um besonderen Belastungssituationen zu begegnen oder um stille Einlagen abzulösen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Für die öffentlichen Haushalte werden keine Kosten erwartet.

2. Verwaltungsaufwand

Es wird kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand erwartet.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Es werden keine direkten kostenmäßigen Auswirkungen auf private Wirtschaftsunternehmen erwartet. Die Ausweitung der Möglichkeit, Dritte am Stammkapital öffentlich-rechtlicher Sparkassen zu beteiligen, stärkt im Einzelfall die Sparkasse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 des Sparkassengesetzes, zu denen auch die Versorgung der mittelständischen Wirtschaft mit kreditwirtschaftlichen Leistungen gehört.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 30. Mai 2013 übersandt worden.

F. Federführung

Innenministerium

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes Vom _____

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bevölkerungskreise“ ein Komma und die Worte „der öffentlichen Hand“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Das Stammkapital muss die jeweiligen bankaufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Kernkapital erfüllen.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bis zu 49,9% des Stammkapitals können von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten gehalten werden. Neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte sind andere schleswig-holsteinische öffentlich-rechtliche Sparkassen sowie Träger im Sinne des § 1 Abs. 1 und der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein.“
 - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Einbeziehung von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten nach Absatz 5 Satz 1 erfolgt nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein durch Einlagen zur Erhöhung des Stammkapi-

tals, das die jeweiligen bankaufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Kernkapital erfüllen muss. Hierzu sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag insbesondere die Höhe und der Zeitpunkt der Einlage zu regeln. Regelungen über die Beendigung einer Beteiligung müssen so beschaffen sein, dass sie für den Träger im Rahmen der ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft jederzeit erfüllbar bleiben. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörden sind nicht befugt, im Rahmen der Aufsicht über die kommunale Haushaltswirtschaft zu verlangen, dass Träger von Sparkassen Stammkapitalanteile bilden. Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein darf sich am Stammkapital nur beteiligen, um besonderen Belastungssituationen der Sparkassen zu begegnen oder um bestehende stille Einlagen bei den Sparkassen abzulösen. Neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte können ihren Anteil am Stammkapital ganz oder teilweise durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde an den Träger, die Sparkasse und andere neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte, die in Absatz 5 Satz 2 genannt sind, übertragen.“

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung eines Anteils von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten an die Sparkasse,“.

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden Nummer 5 bis 10.

4. § 23 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Beschluss kann nur durch Beschwerde nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I , S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2176), das entsprechend anzuwenden ist, angegriffen werden.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Erfolgsvorausschau“ ersetzt durch das Wort „Mittelfristplanung“.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Erfolgsvorausschau“ ersetzt durch das Wort „Mittelfristplanung“.

6. § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Bei Sparkassen mit mindestens einem neben dem Träger am Kernkapital Beteiligten finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Stattdessen ist der im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss zunächst um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr zu mindern. Der gegebenenfalls geminderte Jahresüberschuss wird mit Wirkung für den Bilanzstichtag mindestens zu einem Drittel, höchstens jedoch bis zur Hälfte den Rücklagen zugeführt (Vorwegzuführung). Soweit der verbleibende Betrag nicht zur weiteren Stärkung der Rücklagen benötigt wird, können aus ihm Ausschüttungen auf das Kernkapital erfolgen. Die Anteile der am harten Kernkapital Beteiligten am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am harten Kernkapital; entsprechendes gilt für ihre Beteiligung am Liquidationserlös nach der Auflösung der Sparkasse."

7. In § 32 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bevölkerungskreise“ ein Komma und die Worte „der öffentlichen Hand“ eingefügt.

8. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Verbandsversammlung erlässt die Satzung des Verbandes. Diese Satzung muss Bestimmungen über Sitz, Aufgaben, Mitgliedschaft und Organe und deren Befugnisse enthalten. Die Satzung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Verbandsversammlung kann weitere Satzungen erlassen und im Rahmen der Selbstverwaltung risikobegrenzende Maßnahmen für die Sparkassen, Auskunftsverpflichtungen der Sparkassen

und die Vornahme und Durchführung von Prüfungen durch die Prüfungsstelle in einer Satzung beschließen."

9. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und ihr einen Jahresbericht über die Tätigkeit und die Entwicklung des Verbandes zu erstatten“ gestrichen.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung: „Die Jahresrechnung ist mit dem Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen.“

cc) Es wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Die Jahresrechnung ist den Mitgliedern des Verbandes zuzuleiten.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „Jahresbericht und“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Andreas Breitner
Innenminister

Begründung:**A) Allgemeine Begründung:**

Die schleswig-holsteinischen Sparkassen mussten in der vergangenen Zeit erhebliche Belastungen tragen und stehen vor weiteren wesentlichen Herausforderungen:

- Die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank drückt auf die Ertragslage aller Kreditinstitute, die – wie die Sparkassen und Genossenschaften – in starkem Maße das Einlagegeschäft betreiben.
- Die Wettbewerbssituation im Kreditwesen hat sich in den letzten Jahren beispielsweise durch Angebote im Internet verschärft.
- Wertberichtigungen auf Beteiligungen belasten die Ertragslage.
- Gleichzeitig ergeben sich durch die Umsetzung von Basel III höhere Kapitalanforderungen.

Nachdem durch die Änderung des Sparkassengesetzes (SpkG) vom 31. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) das Risiko einer Privatisierung von öffentlich-rechtlichen Sparkassen aufgrund einer Beteiligung von sogenannten vergleichbaren Trägern beseitigt worden ist, soll der Kreis derjenigen, die sich an Sparkassen beteiligen können, erweitert werden. Dadurch sollen die Möglichkeiten, die Kapitalbasis von Sparkassen bei Bedarf zu verbreitern, vergrößert werden.

Zum einen soll klargestellt werden, dass sich nicht nur Gemeinden, Kreise und Zweckverbände, die heute schon Träger einer Sparkasse sind, sondern alle schleswig-holsteinischen Gemeinden, Kreise und Zweckverbände an öffentlich-rechtlichen Sparkassen beteiligen können. Zum anderen soll verdeutlicht werden, dass die Regelung über die Beteiligung nur die öffentlich-rechtlichen Sparkassen, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, umfassen soll.

Vor allem aber soll geregelt werden, dass sich auch der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (SGV) am Stammkapital von öffentlich-rechtlichen Sparkassen beteiligen kann. Dessen Beteiligung soll nicht auf Dauer angelegt sein. Eine Beteiligung des SGV soll nur ermöglicht werden, um einer besonderen Belastungssituation zu begegnen oder zur Ablösung von stillen Einlagen.

Gleichzeitig wird eine Regelung aufgenommen, nach der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte (d. h. schleswig-holsteinische Gemeinden, Kreise, Zweck-

verbände, öffentlich-rechtliche Sparkassen und der SGV) ihren Anteil am Stammkapital an den Träger, die Sparkasse selbst oder an andere schleswig-holsteinische öffentlich-rechtliche Sparkassen, Gemeinden, Kreise und Zweckverbände übertragen können.

Weiterhin soll klargestellt werden, dass

- die Aufgabe der Sparkassen sich auch auf die angemessene und ausreichende Versorgung der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen erstreckt; die Sparkassen sehen dies seit jeher als ihre Aufgabe an,
- die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes ehrenamtlich tätig sind und
- der Verband neben der Verbandssatzung weitere Satzungen erlassen kann und in diesen im Rahmen der Selbstverwaltung auch risikobegrenzende Maßnahmen für die Sparkassen, Auskunftspflichten der Sparkassen und die Vornahme von Prüfungen durch die Prüfungsstelle beschließen kann.

Schließlich soll künftig zur besseren Information der Mitglieder des SGV diesen die Jahresrechnung des Verbandes zugeleitet werden.

B) Einzelbegründung:**Zu Nr. 1 (§ 2)**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Aufgabe der Sparkassen sich auch auf die angemessene und ausreichende Versorgung der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen erstreckt. Vergleichbare Regelungen enthalten bereits die Sparkassengesetze in Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Zu Nr. 2 (§ 4)

Zu a)

Es soll klargestellt werden, dass das bspw. aus Rücklagen gebildete Stammkapital zum Zeitpunkt der Bildung des Stammkapitals die jeweils geltenden bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen für die Anerkennung als Kernkapital erfüllen muss. Hierzu wird auf Artikel 28 „Instrumente des harten Kernkapitals“ und Artikel 52 „Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals“ der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012¹ verwiesen. Dort sind die Bedingungen geregelt, die für Kapitalinstrumente vorgesehen sind, damit diese zum harten bzw. zum zusätzlichen Kernkapital gezählt werden.

Zu b)

Die maximale Beteiligungsquote soll von 25,1% auf 49,9 % erhöht werden, um die Möglichkeiten der einzelnen Sparkassen, im Bedarfsfalle Stammkapital aufzunehmen, weiter auszubauen. Durch die Streichung des Wortes „deren“ in Satz 2 wird klargestellt, dass alle Träger im Sinne von § 1 Absatz 1 SpkG gemeint sind, also auch die schleswig-holsteinischen Gemeinden, Kreise und Zweckverbände, die heute nicht Träger einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse sind. Die Formulierung „andere schleswig-holsteinische öffentlich-rechtliche Sparkassen“ stellt klar, dass nur die öffentlich-rechtlichen Sparkassen, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, umfasst sein sollen.

¹ Amtsbl. der Europäischen Union vom 27. Juni 2013 L 176/1

Neu ist, dass sich auch der SGV in Zukunft am Stammkapital beteiligen können soll. Näheres hierzu regelt der Absatz 6.

Die Beteiligung anderer schleswig-holsteinischer Gemeinden, Kreise oder Zweckverbände sowie anderer schleswig-holsteinischer öffentlich-rechtlicher Sparkassen oder des SGV am Stammkapital führt nicht zu einer Ausweitung des Geschäftsgebietes der Sparkasse; das Trägergebiet bleibt unverändert.

Zu c)

Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Träger im Sinne des § 1 Absatz 1 SpkG oder der SGV sollen sich nur beteiligen dürfen durch Einlagen zur Erhöhung des Stammkapitals. Dadurch wird sichergestellt, dass das Kapital bei der Sparkasse ankommt und diese stärkt.

Die Regelungen der bisherigen Sätze 3 und 5 des geltenden Rechts zum Wertausgleich und zur Begründung einer stillen Einlage können entfallen.

Zu der Regelung, dass das Stammkapital die jeweiligen bankaufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Kernkapital erfüllen muss, wird auf die Begründung zu Nr. 2a erwiesen.

Durch den neuen Satz 6 wird verdeutlicht, dass die Beteiligung des SGV nicht auf Dauer angelegt ist. Der Begriff „Belastungssituationen“ ist auch in § 10 Absatz 4 Satz 9 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) enthalten. Eine Belastungssituation ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Vermögens-, Finanz- oder Ertragsentwicklung eines Instituts die Annahme rechtfertigt, dass es die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes an seine Eigenmittelausstattung, Liquidität oder seine Risikotragfähigkeit gestellten Anforderungen dauerhaft nicht erfüllen kann². Besondere Belastungssituationen liegen z. B. vor, wenn eine Sparkasse nach den Regelungen der Sparkassenorganisation gestützt werden muss oder der Prüfungsstelle des SGV bei ihrer Prüfung Tatsachen bekannt werden, die den Bestand des Instituts gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können (vgl. § 29 Abs. 3 KWG). Sie können sich aber auch im Rahmen von Fusionen ergeben. Darüber hinaus soll sich der SGV zur Ablösung bestehender stiller Einlagen beteiligen dürfen. Die stillen

² BT-Drs. 17/8989 Seite 18

Einlagen, wie sie bisher regelmäßig vereinbart wurden – befristet und verzinst -, werden in Zukunft nicht mehr als Kernkapital anerkannt. Hier gibt es die Möglichkeiten, die Vertragsbedingungen für die stillen Einlagen anzupassen oder sie durch Stammkapital zu ersetzen. Auf die Artikel 28 und 52 der o. a. EU-Verordnung wird hingewiesen.

Der letzte Satz regelt die Möglichkeit, Anteile am Stammkapital von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten zu übertragen. Der Träger selbst kann seine Stammkapitalanteile nicht übertragen. Die Übertragung der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten wird ebenfalls der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde unterworfen. Damit kann u. a. für den Fall, dass eine Sparkasse Stammkapitalanteile ihrer Sparkasse übernimmt, sichergestellt werden, dass es sich um eine Ermessensentscheidung der Sparkasse handelt, vorher eine Stellungnahme der Bundesaufsicht für Finanzdienstleistung (BaFin) eingeholt wird und die Sparkasse weiterhin ihre Aufgaben nach § 2 SpkG erfüllen kann. Auf Artikel 28 Buchstabe f) und Artikel 52 Buchstabe i) der o. a. EU-Verordnung wird hingewiesen.

Zu Nr. 3 (§ 5)

Zu a)

Die Vertretung des Trägers ist gem. § 5 Absatz 2 Nr. 3 SpkG zuständig für die Beschlussfassung über öffentlich-rechtliche Verträge nach § 4 Absatz 6 SpkG zur Einbeziehung von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten. Entsprechend soll sie auch darüber beschließen, wenn ein neben dem Träger am Stammkapital Beteiligter seinen Anteil auf die Sparkasse überträgt.

Zu b)

Folgeänderung zu a).

Zu Nr. 4 (§ 23)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 5 (§ 25)

Redaktionelle Änderung; der Begriff „Erfolgsvorausschau“ wird durch den zeitgemäßerem Begriff „Mittelfristplanung“ ersetzt.

Zu Nr. 6 (§ 27)

Die Regelung des Absatzes 4 wird an die o. a. EU-Verordnung angepasst.

Den öffentlich-rechtlichen Sparkassen wird damit ermöglicht, auch künftig stille Einlagen dem Kernkapital im Sinne der EU-Verordnung zuzurechnen.

Neu ist, dass diese Regelung statt für Sparkassen mit neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten für Sparkassen mit mindestens einem neben dem Träger am Kernkapital Beteiligten im Sinne der EU-Verordnung gilt. Dies sind die Inhaber der Instrumente des harten Kernkapitals gem. Art. 28 und der des zusätzlichen Kernkapitals gem. Art. 52 der EU-Verordnung und damit insbesondere sowohl neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte als auch stille Gesellschafter und Dotationskapitalgeber. Dotationskapitalgeber sind identisch mit dem Träger der Sparkasse.

Gem. Art. 28 Abs. 1 Buchstabe h) der EU-Verordnung muss ein Instrument des harten Kernkapitals u. a. hinsichtlich der Ausschüttung folgende Bedingungen erfüllen:

- es gibt keine Vorzugsbehandlung in Bezug auf die Reihenfolge der Ausschüttungen, auch nicht im Zusammenhang mit anderen Instrumenten des harten Kernkapitals, und in den für das Instrument geltenden Bestimmungen sind keine Vorzugsrechte für die Auszahlungen von Ausschüttungen vorgesehen und
- Ausschüttungen an die Inhaber der Instrumente dürfen nur aus ausschüttungsfähigen Posten ausgezahlt werden.

Gem. Art. 52 Abs. 1 Buchstabe l) der EU-Verordnung muss ein Instrument des zusätzlichen Kernkapitals u. a. die Bedingungen erfüllen, dass die Ausschüttungen aus ausschüttungsfähigen Posten ausgezahlt werden.

Geregelt wird, dass sowohl der Träger als auch neben dem Träger am harten und am zusätzlichen Kernkapital Beteiligte Ausschüttungen aus ausschüttungsfähigen Posten erhalten können, soweit diese nicht zur weiteren Stärkung der Rücklagen benötigt werden. Damit sind die Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 Bst. h) Unterbuchstabe ii) sowie des Art. 52 Abs. 1 Bst. l) Unterbuchstabe i) der EU-Verordnung erfüllt.

Zudem wird geregelt, dass sich die Anteile am Gewinn der am harten Kernkapital Beteiligten nach ihren Anteilen am harten Kernkapital bestimmen. Damit ist die Voraus-

setzung des Art. 28 Abs. 1 Bst. h) Unterbuchstabe i) der EU-Verordnung erfüllt. Entsprechendes soll für ihre Beteiligung am Liquidationserlös nach einer Auflösung der Sparkasse gelten (vgl. Art. 28 Abs. 1 Bst. k) der EU-Verordnung).

Die Regelung zur Vorwegzuführung in Satz 3 entspricht der geltenden Rechtslage.

Zu Nr.7 (§ 32 Abs. 1)

Folgeänderung zu Nr. 1 (§ 2)

Zu Nr. 8 (§ 36 Abs. 3 und 4)

Zu a)

Es wird klargestellt, dass die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes des SGV ehrenamtlich tätig sind. Bislang ist schon in der Satzung des SGV geregelt, dass die Mitglieder des Vorstandes ehrenamtlich tätig sind (§ 14 Abs. 4 Satz 3 der Satzung). Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 30. April 2013 bedarf es einer Regelung in einem formellen Gesetz, damit die Vergütung auch in Zukunft nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Zu b)

Die Sätze 1 bis 3 entsprechen dem geltenden Recht. Darüber hinaus stellt die Bestimmung im folgenden Satz klar, dass die Verbandsversammlung weitere Satzungen beschließen kann. In diesen Satzungen kann sie im Rahmen der Selbstverwaltung auch risikobegrenzende Maßnahmen für die Sparkassen, Auskunftspflichten der Sparkassen und die Vornahme und Durchführung von Prüfungen durch die Prüfungsstelle beschließen.

Zu Nr. 9 (§ 37 Abs. 3 und 4)

Zur besseren Information der Mitglieder des Verbandes soll diesen künftig die Jahresrechnung des Verbandes zugeleitet werden. Dafür kann auf die Vorlage des Jahresberichtes verzichtet werden.